



## **JUGENDORDNUNG des FSV Eisingen 1910 e.V.**

### **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FSV Eisingen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 4. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### **§ 2 Ziele**

Die Jugendabteilung des FSV Eisingen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Verbandsspielen- und Freizeitturnieren
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendausschuss
- die Jugendvollversammlung.

### **§ 5 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FSV Eisingen. Stimmrechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem 12. Geburtstag.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassierer) durchgeführt.

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen und wird über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisingen veröffentlicht. Die Jugendvollversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus

### a) ordentlichen Mitgliedern

diese sind:

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Juniorensprecher Jungen
- Juniorensprecherin Mädchen
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer

Beisitzer.....} (sonstige, wie z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.)  
.....} Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr  
.....} noch nicht vollendet haben (4 Personen)

### b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuss durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Diese sind:

- Verantwortliche(r) Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften
- Verantwortliche der Verwaltung (bestimmt von der Verwaltung des Hauptvereins)
- Verantwortliche(r) Passwesen
- Verantwortliche(r) Turnierorganisation
- 2 Elternvertreter (Mitglieder des Vereins) nach § 1

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Der Juniorenleiter ist ein Jugendlicher, der die Interessen der Gesamtjugend gegenüber dem Jugendleiter und der Verwaltung des Vereins vertreten kann. Er wird ebenso von der Jugendversammlung gewählt.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

### **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen und Spenden. Bei sonstigen Ein- und Ausgaben, z.B. aus Aktivitäten gibt es individuelle Absprachen mit dem Hauptverein.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

### **§ 8 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Das Inkrafttreten der Beschlüsse muss von der Verwaltung des Hauptvereins bestätigt werden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

FSV Eisingen 1910 e. V., den 30.03.08



Tom Wiegand  
1. Vorstand



Ulrich Waibel  
Jugendleiter